

Erschienen in: **Philosophischer Literaturanzeiger, 67 (2014) 311-321**

FIETE KALSCHEUER: *Autonomie als Grund und Grenze des Rechts. Das Verhältnis zwischen dem kategorischen Imperativ und dem allgemeinen Rechtsgesetz Kants*, Kantstudien-Ergänzungshefte, Band 179, Verlag De Gruyter, Berlin/Boston 2014, 254 Seiten; ISBN 978-3-11-037009-2, € 79,95

Das Buch ist eine von der Juristischen Fakultät der Kieler Universität angenommene Dissertation. *Als solche beurteilt*, handelt es sich um eine fleißige, materialreiche und aus juristischer Sicht vermutlich verdienstliche Arbeit, in welcher der Leser aus zahllosen Textstellen erfahren kann, was Kant so alles im Rahmen seiner Praktischen Philosophie behandelt und gesagt hat.

Der Titel des Buches lässt vermuten, dass von der Autonomie des Willens im Sinne der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* die Rede ist. Entsprechend denkt man bei dem Untertitel an den (allgemeinen) kategorischen Imperativ der *Grundlegung* (AA 04.421) und fragt sich nur, ob das allgemeine Rechtsgesetz etwa nicht als ein (besonderer) kategorischer Imperativ (vgl. AA 06.227.10-11) begriffen wird.<sup>1</sup>

Das Buch enthält drei große Kapitel. Im ersten geht es um Begriff und Formeln des KI, im zweiten um das RG mit einem langen Vorspann über „äußerliche Handlung“ und „Willkürvereinigung“, im dritten schließlich um den „Wirksamkeitszusammenhang“ und den „Begründungszusammenhang“ zwischen den „beiden Grundbegriffen [KI und RG] zueinander“.

Schon auf Seite 1 fällt die Formulierung auf, das RG fordere, die Handlungsfreiheit eines Anderen „in größtmöglichem Maße“ zu achten, so dass sich die Freiheit „mit der Freiheit von jedermann vereinbaren lässt“. Hier fehlt der alles entscheidende und von Kant auch beharrlich formulierte Zusatz: „nach einem allgemeinen Gesetz [der Freiheit]“. Er bleibt notorisch unerwähnt, wenn der Autor (= FK), ohne zu zitieren, von Begriff oder Prinzip oder Gesetz des Rechts spricht.

Die anschließend aufgeworfene Frage macht ebenfalls stutzig. „Welche Gründe haben Kant dazu veranlasst, der äußeren Freiheit einen derart großen Stellenwert in der *Rechtslehre* einzuräumen, dass, zumindest prima-facie, jede Handlung als rechtlich schützenswert anzusehen ist?“ Nun kann man erstens gar nicht sagen, die äußere Freiheit habe in der *Rechtslehre* einen großen Stellenwert, da sie überhaupt die einzige Art von Freiheit ist, um deren Regelung es da geht und auch nur gehen kann. Zweitens aber ist für Kant nicht nur nicht jede, sondern überhaupt keine einzige Handlung *als solche* rechtlich schützenswert, sondern nur eine Handlung (welche auch immer!), die „mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann“.

Angeblich bezieht sich, anders als das RG, der KI nicht auf die äußere, sondern auf die innere Freiheit. (2) Nun ist erstens für Kant das auf die äußere Freiheit bezogene RG selber (auch) ein KI. Zweitens aber sagt der von FK vermutlich gemeinte KI: „handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde.“ Da ist unmittelbar nur von Handlungsfreiheit die Rede. Die Willensfreiheit kommt erst über die dem Handeln zugrunde liegende Maxime ins Spiel. Und der Unterschied zwischen Recht und Moral bzw. bloß rechtlichem und auch moralischem Handeln besteht darin, dass es für das Recht genügt, wenn die Handlung nach einer ge-

---

<sup>1</sup> Aus Platzgründen werde ich im Folgenden für „allgemeines Rechtsgesetz“ und für „kategorischer Imperativ“ die Siglen RG bzw. KI verwenden.

setzestauglichen Maxime erfolgt, während für die Moral diese Maxime überdies Triebfeder der Handlung sein muss.

Für FK ist die entscheidende Frage (3), „ob die handlungsbezogene, äußere Freiheit des allgemeinen Rechtsgesetzes ihre Begründung in der auf Maximen bezogenen inneren, d. h. moralischen, Freiheit des kategorischen Imperativs findet.“ Nun ist zwar kaum verständlich, was „Begründen“ der äußeren Freiheit in der inneren Freiheit (oder durch diese) überhaupt bedeuten könnte. Gemeint ist aber wohl eher eine Begründung der rechtsgesetzlichen Einschränkung der äußeren Freiheit durch die moralgesetzliche Einschränkung der inneren Freiheit.

Fast das ganze erste Kapitel, den KI betreffend, ist mit Bezug sowohl auf die genannte Frage als auch auf die „Hauptthese“ der Arbeit (das Recht finde seine Begründung „in dem bloßen Schutz der verwirklichten Autonomie in der empirischen Welt“ [6]) irrelevant. Es hätte vollauf genügt, darzustellen, was Kant unter dem KI (in dessen allgemeiner Fassung) als Prinzip der Sittlichkeit versteht, wie er ihn begründet und welche Funktion er ihm zuschreibt. Stattdessen nimmt FK eine Unzahl von Problemen ins Visier, von denen jedes für eine Dissertation ausgereicht hätte. So aber wird jedes nur ansatzweise und zumeist ganz unzulänglich behandelt. FK hätte einen philosophisch kundigen Betreuer gebraucht. Die weitschweifigen Ausführungen über die „Formeln“ des KI, über Maximen und deren „formelle“ und „materielle“ Arten und über die „Anwendung“ des KI wären für die veröffentlichte Fassung der Dissertation besser gestrichen worden.

Was in dem Kapitel über die kantische Lehre zum KI richtig ist, ist zugleich, einschließlich der strittigen Sachverhalte, jedem Kant-Kenner vollauf bekannt. Einen eigenen weiterführenden Beitrag leistet der Autor nicht. Vieles ist, wie auch in den zwei anderen Kapiteln, sachlich inadäquat, oft sogar so nachlässig formuliert, dass sich ihm nur mit großer Nachsicht ein Sinn für die Thematik abgewinnen lässt; und vieles ist falsch oder schief oder verzerrt. Allemal ist es weit entfernt vom Stand der Forschung. Wichtige Autoren bleiben unerwähnt; andere Autoren, bei denen schwer zu verstehen ist, warum ausgerechnet sie gleichsam als Autoritäten fungieren, werden immer wieder im Apparat genannt.

Auch das zweite Kapitel, das RG betreffend, hätte für die Problemstellung des Buches erheblich kürzer ausfallen können. Natürlich waren Begriff und Prinzip des Rechts sowie Rechtsgesetz und Recht der Menschheit im Rahmen von Kants Rechtslehre zu erörtern. Doch fehlt den Ausführungen der prinzipientheoretische Zugriff, so dass von Kants Rechtslehre nur Bruchstücke sichtbar werden.

Es beginnt damit, dass FK, weil Kant „erstaunlicherweise“ Äußerlichkeit nirgendwo ausdrücklich definiert habe, diverse unergiebiges Thesen dazu erörtert, obwohl Kant in § B der *Rechtslehre* zweifelsfrei klarstellt, was er unter einem äußeren Verhältnis einer Person gegen eine andere versteht. FK irrt, wenn er auch innere Zustände als äußere Handlungen ansieht. Vorsatz oder Unrechtsbewusstsein sind keine Handlungen, die als „Facta“ Einfluss auf eine andere Person haben können. FK konfundiert Handlung und Zurechnung. Auch sieht er den Unterschied der „äußerlichen“ gegenüber den „innerlichen“ Handlungen in der Abstraktion von der Triebfeder (72), während bei Kant diese Abstraktion den Unterschied zwischen juridischer und ethischer Betrachtungsweise ausmacht. Tatsächlich gehört in rechtlicher Hinsicht zur äußeren Handlung (und genügt für sie) allein das Stattfinden in Raum und Zeit mit der nur dadurch gegebenen Möglichkeit von Handlungskonflikten. Das aber bedeutet, dass für die Problemstellung und -lösung weder der Zweck der Handlung noch gar deren Triebfeder zu berücksichtigen sind. Kant hielt das zweite offenbar für so selbstverständlich, dass er von der Triebfeder in § B überhaupt nicht spricht.

Und dann trägt FK ohne zureichendes Problem- und Relevanzbewusstsein vor, was er in Kants Text bzw. in der Sekundärliteratur vorfand (wobei freilich wichtige Autoren wie Tuschling, Fulda, Oberer unerwähnt bleiben): sinnlicher und intelligibler Besitz, rechtliches Postulat, Erlaubnisgesetz, Billigkeit, Notrecht; Naturzustand, ursprünglicher Vertrag, bürgerlicher Zustand; ergänzt durch zwei Exkurse zur Frage, ob Kant einen Sozialstaat ablehne, und zur Frage, ob das RG ein Imperativ sei. Genau diese Frage hätte aber in die Entwicklung der Problemstellung gehört. Und hätte FK hier das, was bei Kant selber und in der einschlägigen Literatur zu finden ist, berücksichtigt, dann hätte der Rest des Buches gewiss ganz anders ausgesehen. Stattdessen stellt FK sogleich die Weichen falsch:

Nach Kant sei das Element der Nötigung ein notwendiges Element eines Imperativs, das RG werde „indes lediglich als objektiv *notwendig* vorgestellt, nicht jedoch als den Willen *nötigend*“ (100). Nun hat aber dieses Gesetz („handle äußerlich so, dass ...“) genau die gleiche (nötigende) Form wie der allgemeine KI („handle nur nach derjenigen Maxime, ...“). FK zitiert (ausgerechnet) Julius Binder: das strikte Recht verpflichte „rechtlich zu nichts“. Man fragt sich, was Kant denn mit seiner Rede vom RG, das „mir eine Verbindlichkeit auferlegt“, und von Rechtspflichten meint. Es scheint FK nicht in den Sinn zu kommen, dass es einen allgemeinen KI (seinerseits in der allgemeinen oder in den drei besonderen Formeln der GMS) und dann besondere KI (des Rechts und der Tugend, des Privat- und des Öffentlichen Rechts, des Strafrechts etc.) geben könnte (und bei Kant auch gibt!). Die sich allein mit der (abgelehnten) Position von Ludwig befassende Erörterung bringt philosophisch nicht viel ein. FK sagt zwar richtig, das RG solle kategorisch befolgt werden; aber er täuscht sich mit der Meinung, dies bedeute: „aus ethischen Gründen“ (102). Es bedeutet nur: bedingungslos, aus welchen Gründen auch immer! Von einer Triebfeder ist da nirgendwo die Rede.

Mit dem Beginn des dritten Kapitels scheint FK endlich zum Thema zu kommen, weicht jedoch ziemlich bald wieder ab. Er übernimmt von Kersting die Unterscheidung zwischen einer „verwirklichungspraktischen Unabhängigkeit des Rechts von der Vernunftkausalität“ und einer „begründungslogischen Independenz der Rechtsphilosophie von der Konzeption reiner praktischer Vernunft“ (173).

Bezüglich des „Wirksamkeitszusammenhanges“ würde man eine knappe Zusammenfassung des Wenigen erwarten, das sich bei Kant selber darüber findet. Denn erstens handelt es sich fast ausschließlich um rein empirische Fragen, die allenfalls in eine „praktische“ oder „moralische Anthropologie“ gehörten. Zweitens aber ist die Frage nach der Wirkung einer im strengen Sinn moralischen Triebfeder des Handelns gar nicht zu beantworten. Wenn man einmal die Rede von einer Wirksamkeit des KI wohlwollend gelten lässt, so kann jedenfalls immer nur Legalität sichtbar werden. Die mögliche Ursächlichkeit des Gesetzes der Autonomie *in der Sinnenwelt* ist nicht einmal begreiflich, geschweige denn in empirischen Fakten als Wirkungen erfahrbar.

FK stellt denn auch schnell fest, dass das RG weder hinreichende noch notwendige Bedingung für die Wirksamkeit des KI ist. Dann aber will er wissen, inwieweit „das RG und die darauf aufbauende Republik im Sinne Kants die Moralität der Bevölkerung, d.h. die Wirksamkeit des KI“ fördert und inwieweit „aber auch umgekehrt die Moralität der Bevölkerung zur Verwirklichung einer Republik im Sinne Kants, d.h. zur Wirksamkeit des RG“ beiträgt. (6)

Die erste Frage lässt ihn weit ausholen – bis hin zur Lehre vom höchsten Gut und vom radikalen Bösen. Schließlich kommt er zu dem positiven Ergebnis, dass der gesuchte Wirksamkeitszusammenhang mindestens in dreifacher Weise gegeben sei: „Sowohl die Meinungs- und Kunstfreiheit als auch die zwangsbewehrte Durchsetzung pflichtmäßigen Handelns [...] stellen [...] eine Entwicklungsbedingung für die völlige Entfaltung der Moralität in der Welt dar.“ (171)

Nun bezieht sich erstens fast alles, was FK an Textstellen aus Kants Schriften vorlegt, auf bloße Legalität und gerade nicht, wie er meint und will (dabei auf die Doppelbedeutung der Ausdrücke „Moral“ und „moralisch“ bei Kant nicht achtend), auf Moralität. Mehr wäre auch reine Spekulation. Zweitens versäumt er den überaus wichtigen Hinweis darauf, dass eine solche Förderung, wenn es sie denn gibt, zwar ein wünschenswerter Effekt des Rechts wäre, jedenfalls aber nicht Funktion des RG ist, – so wenig sogar, dass das RG es keineswegs erlaubt, zwecks Erreichung eines solchen Effektes jemandes Freiheit einzuschränken. Überdies irrt FK in der Meinung (171), dass gesetzmäßig handelnde Menschen sich als Beispiele für „die Reinigkeit des Willens“ eignen.

Die zweite Frage nach dem Wirksamkeitszusammenhang lautet für FK: „Reicht etwa die bloße Angst vor Zwang als Triebfeder aus, um dem RG Wirksamkeit zu verleihen oder ist es nicht vielmehr notwendig, dass eine gewisse Zahl von Menschen das RG aus ethischen Gründen befolgt?“ (148)

Noch immer begreift man nicht, was das alles mit dem Thema des Buches „Autonomie als Grund und Grenze des Rechts“ zu tun hat. Umso mehr lässt die Behandlung der zweiten Frage selber zu wünschen übrig. Zunächst erörtert FK in aller Kürze eine von ihm so genannte „Unabhängigkeitsthese“ (172 ff.). Obwohl diese These mit der in der Kantliteratur unter demselben Namen oder auch als „Ebbinghaus-These“ kontrovers diskutierten These nichts zu tun hat, behandelt er Vertreter dieser These (Ebbinghaus, Geismann, Reich) so, als seien sie Vertreter *seiner* „Unabhängigkeitsthese“. Dabei haben sie in dieser Hinsicht lediglich beiläufig die völlig unstrittige Ansicht vertreten, dass die Erfüllung einer Rechtspflicht nach der Lehre Kants nicht dieser Pflicht als Triebfeder bedarf. Auch in den Texten, auf die FK – sie teilweise entstellend – verweist, ist nicht Wirksamkeit das Thema, sondern immer nur Gültigkeit. Dass FK auf die genannten Autoren an dieser Stelle (zu Recht) nicht weiter eingeht, begründet er merkwürdigerweise mit der (sachlich falschen) Behauptung, „nur Kersting [unterscheide] sorgfältig zwischen einem Wirksamkeits- und einem Begründungszusammenhang“.

Die weiteren Erörterungen betreffen dann den philosophisch ziemlich unergiebigem Streit über die Bedeutung des „Volks von Teufeln“ für die Staatserrichtung und -erhaltung, wobei der Autor abermals die Kontroversliteratur unbeachtet lässt. Bei der Behauptung, nach Kant sei, wenn es um die verfassungsändernde Gewalt gehe, „der Rückgriff auf die Moralität der Aktivbürger“ erforderlich (183), fragt man verzweifelt, worin denn ein solcher Rückgriff bestehen soll, vor allem, wenn dabei an Moralität im strengen Sinn gedacht ist?

Endlich kommt der Autor zu dem Punkt, um den sich bei seiner Themenstellung alles dreht: dem Begründungszusammenhang. Die Schriften jener an ungeeigneter Stelle ins Spiel gebrachten Autoren scheinen ihm ein Buch mit sieben Siegeln zu sein; denn ausgerechnet hier, wo es um deren eigentliche Problemstellung gehen könnte, erwähnt er sie nicht einmal, aus seiner Sicht indessen mit einem gewissen Recht. Denn er ist auf die Frage fixiert, ob zwischen KI und RG ein Verhältnis der Unabhängigkeit oder der Abhängigkeit besteht; – eine für jene Autoren abwegige Frage, da für sie das RG selber ein KI ist. Deren Frage lautet dagegen, ob es möglich sei, von einem unbedingt verbindlichen (juristischen) Imperativ zu sprechen, ohne zugleich Autonomie (als „Eigenschaft des Willens, sich selbst ein Gesetz zu sein“; AA 04.447) und mit dieser die Gültigkeit der Lehre vom transzendentalen Idealismus vorauszusetzen. Schon den Zugang zu dieser in der Kant-Literatur zwar äußerst umstrittenen, aber zugleich für sein Thema unausweichlichen und zentralen Frage hatte sich FK mit seinen Ausführungen zum KI verbaut. Er tut das Problem folgerichtig mit wenigen unzulänglichen Bemerkungen (193) ab.

FKs Ausführungen über Ebbinghaus mit Hilfe von Pogge (187) zeigen auch dessen Maß an Verständnislosigkeit. Was Ebbinghaus an der zitierten Stelle sagt, wird völlig entstellt, um dann zu der Be-

hauptung zu führen, die Stelle beziehe sich „eindeutig lediglich auf den Wirkungszusammenhang“, während sie ausschließlich den Begründungszusammenhang betrifft.

Überhaupt werden auch im weiteren Verlauf des dritten Teils wie bisher diverse Positionen kurssorisch vorgestellt, das Ganze mit scheinbar beweisenden oder widerlegenden „Textstellen“ aus Kant angereichert, um dann als überzeugend erklärt oder abgelehnt zu werden. Überzeugend ist für FK, dass der KI eine notwendige, nicht aber auch eine hinreichende Bedingung des RG ist. Die Notwendigkeit soll sich aus dem Postulat von § C der *Rechtslehre* ergeben, das sich nicht auf die Verbindlichkeit des Rechts beziehe. Nicht hinreichend soll der KI deswegen sein, weil sich das RG nur auf Menschen, nicht auf reine (?) Vernunftwesen beziehe (198), also als weitere, nicht-normative Bedingung die Erweiterung auf Menschen hinzukommen müsse. Tatsächlich sind aber diese Menschen (als endliche Vernunftwesen) bereits die Voraussetzung, um überhaupt ein Rechtsproblem formulieren zu können, während das RG die allgemeine Lösung darstellt.

Nach dem angeblichen Beweis der Abhängigkeit des RG vom KI geht es im Rest des Buches um die Art und den Grund der Abhängigkeit. Hinsichtlich der Art der Abhängigkeit kommt FK (201 f.) zu den abstrusen Behauptungen, das RG sei, auch wenn es mit Bezug auf die äußere Freiheit als analytisch anzusehen sei, dennoch mit Bezug auf den KI als synthetisch anzusehen, weil es ja diesen durch seine Anwendung auf Menschen erweitere; und das RG könne den KI lediglich symbolisch, nicht aber schematisch darstellen.

An Gründen der Abhängigkeit (FK meint so etwas wie Legitimation) findet er vier (6 f.; 203 ff.; 234 f.): 1) das RG fördere indirekt die Wirksamkeit des KI; 2) der Begriff der Menschenwürde schließe den Schutz der allgemeinen Handlungsfreiheit ein und verknüpfe somit den KI mit dem RG; 3) das RG ergebe sich aus der Zweck-an-sich-Formel des KI; 4) als „Hauptthese“ der Arbeit die „Realisierungsthese“: das Recht finde seine Begründung „in dem bloßen Schutz der verwirklichten Autonomie in der empirischen Welt“. (6 f.)

FKs Gewährsmänner, außer Bauch lauter Juristen, sind Gerhard Dulckeit, Karl Larenz, Bruno Bauch, Hans-Ludwig Schreiber, René Marcic.<sup>2</sup> Da ist dann das Recht „der Dienstbote der Ethik“. FK findet dies zunächst „auf den ersten Blick“, schließlich aber auch auf den letzten Blick, „einleuchtend“. Die Autonomie, obwohl „nicht sinnlich erfahrbar“, könne doch „zumindest als »sinnliches Zeichen« in der empirischen Welt Wirklichkeit erlangen.“ Dass dieses sinnliche Zeichen der Autonomie „schützenswert“ sei, liege nahe. „Wenn es nämlich eine ethische [!] Pflicht zu einer bestimmten Handlung gibt, dann ist es dem Menschen auch geboten, sie in der empirischen Welt zu verwirklichen.“ (207)

Auch moralisch freigestellte Handlungen seien „im Zweifel“ (?) rechtlich geschützt; aber nur deswegen, weil nicht ausgeschlossen werden könne, dass mit ihnen eine unvollkommene Pflicht erfüllt werde. (209) Liest man dann die seitenlangen Erörterungen, die FK der Frage widmet, ob nicht z. B. Bier- oder Weintrinken zweifelsfrei moralisch freigestellt und deshalb nicht rechtlich schützenswert sei, dann ist man stark an Kleists Dorfrichter Adam erinnert. Immerhin kommt FK zu dem Ergebnis, jemand könne durchaus der Auffassung sein, dass es auch hier eine moralisch relevante Wahl gebe. Daher sei auch Bier- oder Weintrinken rechtlich schützenswert.

Hier wird tatsächlich das Recht zum Dienstboten der Ethik. Von Kants Rechtslehre ist diese Position freilich durch einen Abgrund getrennt. Nach Kant bezieht sich der Schutz durch das (strikte) Recht auf jede beliebige (ethisch gebotene, bloß erlaubte oder auch verbotene) Handlung, die mit der äußeren Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann. Diesem Recht

---

<sup>2</sup> Bauch und Larenz waren Nazis. Bauch veröffentlichte seine von FK übernommene Position 1935, Larenz die seine 1943!

ist „nichts Ethisches beigemischt“; es fordert „keine andern Bestimmungsgründe der Willkür als bloß die äußern [...]; denn alsdann ist es rein und mit keinen Tugendvorschriften vermengt.“ (AA 06.232)

Kersting hatte die von FK vertretene „moralteleologische Rechtsauffassung“ längst Punkt für Punkt vernichtend kritisiert.<sup>3</sup> Sie beweise „eine völlige Verkennung des verbindlichkeitstheoretischen Zuschnitts des Kantischen Vernunftrechts“<sup>4</sup>. Obgleich FK auf Kerstings Passagen mehrfach verweist, setzt er sich damit nicht ernsthaft auseinander. Vielmehr versucht er sogar (207), Kersting für sich nützlich zu machen. Aber erstens findet sich das, was er zitiert, an anderer als der angegebenen Stelle und dort auch nur zur Hälfte; und zweitens redet Kersting dort gerade nicht von Rechtslehre, sondern von Tugendlehre.

FK muss zwar schließlich einräumen, dass subjektive Sittlichkeit, da nicht feststellbar, als Legitimitätsbedingung der rechtlichen Zwangsbefugnis nicht in Betracht komme. Doch gleichsam zur Entschuldigung, dabei allerdings Kants Lehre missachtend, meint er, der Imperativ stoße bei seiner Anwendung auf die empirische Welt „an seine *faktischen* Grenzen.“ (213) Deswegen seien die Legitimitätsbedingungen „mit einem [rechtlichen] Postulat neu zu konstruieren“. Dieses Postulat verwandele „die ethische Pflicht, den KI in der empirischen Welt zu verwirklichen, in eine rechtliche Pflichteinfordersbefugnis“. Die *eigene* Pflichterfüllung sei „zwar der ethische *Grund*“ der Zwangsbefugnis; „die rechtliche *Bedingung*“ für die Zwangsausübung sei aber „die (fehlende) *fremde* Pflichterfüllung“. Wenig später (216) heißt es: „Die ethische *Pflichterfüllungsbefugnis* [...] wandelt sich durch das RG in eine rechtliche, d.h. zwangsbewehrte *Pflichteinfordersbefugnis*.“ Hier ist wieder alles entweder schief oder falsch oder konfus. Wie soll sich eine Befugnis, etwas zu tun, in eine Befugnis verwandeln, ein solches Tun von anderen zwangsbewehrt einzufordern? Oder will FK behaupten, weil jeder, also auch B, eine solche Pflicht habe, habe A ein Recht, B zu einer solchen Pflichterfüllung zu zwingen? Dass man ein Recht zur Erfüllung einer Rechtspflicht hat, ist trivial. Dass man auch ein Recht zur Erfüllung einer Tugendpflicht hat, ist nicht so trivial. Denn die Erfüllungshandlung ist wie jede beliebige Handlung an die Regeln des Rechts gebunden.

Ein wesentliches Ergebnis seiner Arbeit ist nach dem Urteil des Autors „die umfassende Rehabilitierung der heute kaum noch [auch nicht im Lager der Gegner der „Ebbinghausthese“; GG.] vertretenen Realisierungsthese“ (219): Dem Einzelnen ist „ein rechtlicher Schutzbereich – auch vor staatlichen Eingriffen – zu gewähren, damit dieser »sich seinen Zweck nach seinen *eigenen* Begriffen von Pflicht« setzen kann“ (218). Mit dieser für die Begründung von Recht ganz ungeeigneten Zuhilfenahme von Kants Tugendlehre zeigt FK ein letztes Mal, dass sich ihm die rein juristische Argumentation Kants nicht erschlossen hat. Dem Menschen ist ein „rechtlicher Schutzbereich“ nicht deswegen gewährt, „um ihm die Möglichkeit zu geben, die moralischen Pflichten des KI in der empirischen Welt zu verwirklichen“ (225), sondern er hat aus dem Prinzip des Rechts ein angeborenes Recht auf den all-gemeingesetzlichen Schutz seiner äußeren Freiheit.

Trotz aller scheinbar freiheitsfreundlichen Einschränkungen, die FK an seiner „Hauptthese“ vorzunehmen sich gezwungen sieht, bleibt der alles durchwehende Geist des Buches beunruhigend. So ist das Schweigen über ethisch verbotene Handlungen unüberhörbar. Wer schon das Trinken von Bier oder das Reiten im Walde nur deswegen unter den Schutz des Rechts stellen will, weil es Ausdruck einer moralisch gebotenen Maxime sein könnte, der wird bei einer von ihm für moralisch verboten gehaltenen Handlung (etwa Homosexualität oder Inzest oder aktive Sterbehilfe) kaum diesen Schutz gewähren wollen, zumal er sich dabei als Jurist, wie vor ihm schon die höchstrichterliche Rechtspre-

---

<sup>3</sup> Siehe Wolfgang Kersting, *Wohlgeordnete Freiheit*, Frankfurt/Main 1993, 142-151.

<sup>4</sup> Wolfgang Kersting, *Kant über Recht*, Paderborn 2004, 36.

chung, des Art. 2 I GG bedienen kann, indem er, was nahe liegt, das dort als Schranke fungierende „Sittengesetz“ nicht als juridisches, sondern als ethisches Gesetz versteht.

FK scheint wie die von ihm zitierten philosophierenden Juristen einfach nicht zu begreifen, dass das Prinzip oder Gesetz des Rechts und das Recht der Menschheit sich ausschließlich auf äußere Freiheit beziehen, mit anderen Worten: dass es im Recht einzig und allein darum geht, dass „ein jeder [...] seine Glückseligkeit auf dem Wege suchen [darf], welcher ihm selbst gut dünkt, wenn er nur der Freiheit Anderer, einem ähnlichen Zwecke nachzustreben, die mit der Freiheit von jedermann nach einem möglichen allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann, [...] nicht Abbruch tut“. (AA 08.290) (Legitimierender) Grund des Rechts ist die reine praktische Vernunft. Grenze des Rechts ist die *allgemein-gesetzliche* Bestimmung der äußeren Freiheit *als solcher*. Eine darüber hinausgehende Bestimmung ist *rechtlich* nicht möglich.

Die entscheidende Schwäche des Buches ist nicht etwa die darin eingenommene Position, sondern seine Machart, in der sich ein Mangel an philosophischer Schulung zeigt. Angesichts der Schwemme an „Kantliteratur“ würde es wahrscheinlich kaum beachtet und jedenfalls bald vergessen sein, wäre es nicht in den *Kantstudien-Ergänzungsheften* erschienen. So aber wird es weltweit in den philosophischen Bibliotheken stehen und von der „Fachwelt“ als ein gleichsam offiziell anerkannter Beitrag zur Kantforschung angesehen werden. Eben dieser Umstand, und nur er, machte eine Besprechung unumgänglich. Wer immer für die Aufnahme des Buches in die Schriftenreihe verantwortlich ist, – er sollte abdanken und den Weg für die Beschränkung auf seriöse Kantstudien frei machen.

Georg Geismann

Berlin, 26. September 2014